

Studierendenwerk
München Oberbayern

Wohnen

Richtlinie zur Durchführung von Veranstaltungen in/auf Gemeinschaftsräumen/-flächen der Wohnanlagen des Studierendenwerks München Oberbayern (STWM)

Allgemeines

Gemeinschaftsräume können täglich für kleinere Zusammenkünfte, z. B. Spielabende oder ähnliche Treffen, ohne diese beim STWM anzumelden bis 22:00 Uhr genutzt werden.

Veranstaltungen in/auf Gemeinschaftsräumen/-flächen mit partyähnlichem Charakter oder Treffen, bei denen viele Bewohnende erwartet werden, müssen grundsätzlich beim STWM angemeldet und genehmigt werden.

Voraussetzung für die Genehmigung ist das Ausfüllen des entsprechenden [Anmeldeformulars](#) und dessen fristgerechte Abgabe durch die Tutoren (oder falls vorhanden durch den Vereinsvorstand oder den Betreiber) bei der Abteilung Wohnen (wohnen@stwm.de).

Die Genehmigung bzw. Absage erfolgt durch das STWM per E-Mail. Bei Nichtvorliegen einer schriftlichen Genehmigung ist die Durchführung einer Veranstaltung nicht erlaubt. Wird die Veranstaltung ohne Genehmigung durchgeführt, behält sich das STWM mietvertragliche Konsequenzen (Abmahnung, Kündigung) vor.

Es gilt die Hausordnung, insbesondere die Ruhezeiten gemäß Hausordnung Ziffer 1. sind einzuhalten.

1. Folgende Veranstaltungen bedürfen einer Anmeldung

1.1. Wöchentlicher Wohnheim-Treff von Tutoren

Vor regelmäßig stattfindenden Treffen von Bewohnenden während des Semesters, organisiert durch Tutoren, sind der Abteilung Wohnen mind. zwei Wochen vor dem ersten Treffen für das laufende Semester der Wochentag und die Uhrzeiten (Sonntag bis Donnerstag bis max. 22:00 Uhr, Freitag und Samstag bis max. 24:00 Uhr) der geplanten Zusammenkünfte mittels [Anmeldeformular](#) anzukündigen (wohnen@stwm.de). Das Anmeldeformular muss von einem Tutor unterzeichnet werden.

Es gilt die Hausordnung, insbesondere die Ruhezeiten gemäß Hausordnung Ziffer 1. sind einzuhalten.

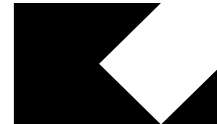
Den Veranstaltungen darf keine Gewinnerzielungsabsicht zugrunde liegen. Die Abgabe von Getränken und Speisen ist ausschließlich in Höhe des Selbstkostenpreises gestattet. Das STWM behält sich vor bei Verstößen die Räumlichkeiten zu schließen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch der Tutorenkasse zu dokumentieren, welches auf Anfrage dem STWM vorzulegen ist. Die Nutzung der Gemeinschaftsräume darf den einzelnen Bewohnenden nicht untersagt werden, ebenso ist es nicht gestattet für die Bereitstellung eines Gemeinschaftsraums eine Miete zu erheben. Eine Kautions- und ggf. ein Unkostenbeitrag in angemessener Höhe darf erhoben werden.

Die Preise für Getränke und abgepackte Snacks (Chips, Nüsse) müssen weit unter denen in Bars/Kneipen oder Gaststätten erhobenen Preisen liegen und dürfen den Selbstkostenpreis nicht überschreiten. Der Selbstkostenpreis beinhaltet alle entstandenen Kosten (Beschaffung, Herstellung, Personal etc.).

Angaben für die Höhe des Selbstkostenpreises (Stand: Mai 2025) laut Kreisverwaltungsreferat (KVR), z. B.:

- Bier: 0,5 l max. 1,50 Euro
- Cola, Fanta, Mineralwasser, Saft usw.: 0,5 l ca. 1,00 Euro - 1,20 Euro
- Aperol Spritz max. 1,80 Euro

Falls selbst zubereitete Speisen angeboten werden, müssen hierfür die geltenden Regeln zur Herstellung und das in den Umlauf Bringen derselben eingehalten werden. Bitte fragen Sie im Bedarfsfall bei uns an (wohnen@stwm.de oder tutoren@stwm.de). Siehe hierzu auch Punkt 2.10.



Studierendenwerk
München Oberbayern

Wohnen

1.2. Private Veranstaltungen

Eine private Veranstaltung (z. B. Geburtstagsfeier) ist nur in den zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräumen der Wohnanlage zulässig (z. B. Aufenthaltsräume, GAPs - ausgenommen sind Gemeinschaftsküchen). Eine private Veranstaltung darf freitags oder samstags bis max. 24:00 Uhr durchgeführt werden und muss mindestens zwei Wochen vorher mit dem entsprechenden [Anmeldeformular](#) angemeldet werden. Sonntag bis Donnerstag sind private Veranstaltungen lediglich bis 22:00 Uhr gestattet. Das Anmeldeformular muss zudem entweder von einem Tutor oder - falls vorhanden - von einem Vereinsvorstand oder Betreiber sowie zusätzlich vom für die Veranstaltung verantwortlichen Bewohnenden unterzeichnet werden.

Es gilt die Hausordnung, insbesondere die Ruhezeiten gemäß Hausordnung Ziffer 1. sind einzuhalten.

Untermieter/Zwischenmieter dürfen aus versicherungsrelevanten Gründen generell keine privaten Veranstaltungen anmelden. Gemeinschaftsräume stehen ausschließlich Bewohnenden der jeweiligen Wohnanlage zur Verfügung und dürfen nicht von externen Personen genutzt werden.

1.3. Hausfeste/größere Tutorenveranstaltungen

Veranstaltungen, die in einem größeren Rahmen stattfinden (Hausfeste, Semesteranfangs/-endpartys in Gemeinschaftsräumen oder auf Außenflächen), sind ausschließlich für Bewohnende der jeweiligen Wohnanlage bestimmt. Diese Veranstaltungen dürfen nur an Freitagen oder Samstagen bis max. 24:00 Uhr (im Außenbereich bis 22:00 Uhr) durchgeführt werden und müssen spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung, durch Abgabe des entsprechenden [Anmeldeformulars](#), vom verantwortlichen Tutor angekündigt werden.

Hinweis: Alle teilnehmenden Personen müssen Bewohnende der jeweiligen Wohnanlage bzw. des jeweiligen Hauses sein.

Es gilt die Hausordnung, insbesondere die Ruhezeiten gemäß Hausordnung Ziffer 1. sind einzuhalten.

Für die Anmeldung wird benötigt:

1. Informationen, was geplant ist und wo
2. Ausgefülltes [Anmeldeformular](#)
3. Lageplan mit Aufbauten

Senden Sie die o. g. Unterlagen (Punkte 1. bis 3.) per E-Mail an wohnen@stwm.de und nehmen tutoren@stwm.de in cc.

Bitte warten Sie unsere Antwort und eventuelle Rückfragen ab.



**Studierendewerk
München Oberbayern**

Wohnen

1.4. Vereinsfeste

Für Veranstaltungen, die durch das KVR genehmigt werden müssen, ist dort der entsprechende Antrag durch die Vereine zu stellen und die Genehmigung dem STWM vorzulegen. Dies entbindet nicht von der Informations- und Anmeldepflicht gegenüber dem STWM.

Für die Anmeldung wird benötigt:

1. Informationen, was geplant ist und wo
2. ausgefülltes Anmeldeformular
3. Lageplan mit Aufbauten

Senden Sie die o. g. Unterlagen (Punkte 1. bis 3.) per E-Mail an wohnen@stwm.de

Bitte warten Sie unsere Antwort und eventuelle Rückfragen ab.

Sobald vorliegend:

4. Genehmigung des KVR sowie Versicherungsnachweis
(sobald vorliegend, jedoch spätestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung)

Senden Sie die Genehmigung des KVR per E-Mail an wohnen@stwm.de

5. Nutzungsvereinbarung
(wird durch das STWM erstellt nachdem die Genehmigung des KVR vorliegt)
6. Termin mit der Technik zur Flächenübergabe vereinbaren

Erteilte oder in Aussicht gestellte Genehmigungen durch Dritte, z. B. KVR, sind mit Bezug auf das Hausrecht unter Umständen für das STWM irrelevant. Das Hausrecht steht zu jeder Zeit über dem der genehmigenden Behörde.

Generell gilt:

Veranstaltungen dürfen nur in dafür uneingeschränkt geeigneten Räumen bzw. auf dafür geeigneten Flächen stattfinden. Zweckwidrige Nutzungen sind unzulässig und untersagt bzw. sind diese Räume/Flächen gegebenenfalls gesperrt. Bei Zuwiderhandlung behält sich das STWM mietvertragliche Konsequenzen (Abmahnung, Kündigung) vor.

Es gilt die Hausordnung, insbesondere die Ruhezeiten gemäß Hausordnung Ziffer 1. sind einzuhalten.

2. Pflichten und Verantwortlichkeiten

2.1. Veranstaltungsfreie Tage

Von Montag bis Donnerstag und am Sonntag ist das Durchführen von Veranstaltungen gemäß der Ziffern 1.1. bis 1.4. bis maximal 22:00 Uhr erlaubt. Ausnahmen davon sind:

- Rosenmontag (bis max. 24:00 Uhr)
- Faschingsdienstag (bis max. 24:00 Uhr)
- Silvester (bis max. 02:00 Uhr)
- Halloween (bis max. 24:00 Uhr)

Es gilt die Hausordnung, insbesondere die Ruhezeiten gemäß Hausordnung Ziffer 1. sind einzuhalten.



**Studierendewerk
München Oberbayern**

Wohnen

2.2. Feiertagsregelung

An den sogenannten stillen Tagen wie z. B. Gründonnerstag ab 0:00 Uhr, Karfreitag, Karsamstag, Aschermittwoch, Allerheiligen, Volkstrauertag, Buß- und Betttag, Totensonntag und Heiligabend sind Veranstaltungen gemäß der Ziffern 1.1. bis 1.4. generell untersagt.

2.3. Veranstaltungsmotto

Veranstaltungen müssen sich an alle Bewohnenden richten und dürfen niemanden ausschließen. Partys mit diskriminierendem oder alkoholischem Motto („Komasaufen“ o. ä.) werden grundsätzlich nicht genehmigt.

2.4. Gesamtpersonenzahl

Die für die Gemeinschaftsräume jeweils zugelassene Gesamtpersonenzahl darf für Veranstaltungen jeglicher Art nicht überschritten werden. Wenn die zulässige Gesamtpersonenzahl für die Gemeinschaftsräume nicht bekannt ist, muss diese in der Abteilung Wohnen (wohnen@stwm.de) erfragt werden.

2.5. Übernachtungsverbot

Das Übernachten in den Gemeinschaftsräumen und auf Gemeinschaftsflächen ist untersagt.

2.6. Verbot kommerzieller Veranstaltungen

Die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen ist untersagt (siehe Ziffer 1.1. und 1.3.).

2.7. Publikationen

Einladungen zu oben genannten Veranstaltungen gemäß der Ziffern 1.1. bis 1.3. in Form von Plakaten oder Flyern sind nur in der jeweiligen Wohnanlage gestattet. Plakate und Flyer, die in der Wohnanlage verteilt wurden, sind spätestens einen Tag nach Stattfinden der Veranstaltung (12:00 Uhr) zu entfernen. Die Publikation von Veranstaltungen im Internet, wie z. B. auf Facebook, Twitter, Instagram usw. ist untersagt bzw. ausschließlich über hausinterne Kanäle gestattet.

Zu Ziffer 1.4 Vereinsfeste: Nach jeweiliger Rücksprache mit dem STWM dürfen ggf. Flyer und/oder Plakate in den Hochschulen und Mensen des STWM verteilt bzw. aufgehängt werden. Von den Hochschulen ist die Erlaubnis gesondert einzuholen. Weitere öffentliche Aushänge oder die Verteilung von Flyern außerhalb der Hochschulen oder Mensen ist nicht gestattet.

2.8. Benutzung der Gemeinschaftsflächen/-räume

Während einer Veranstaltung gemäß der Ziffern 1.1. bis 1.4. gilt in den Gemeinschaftsräumen absolutes Rauchverbot.

Veranstaltungen sind ausschließlich für Bewohnende der jeweiligen Wohnanlage auszurichten (keine externen Besucher). Ausgenommen hiervon sind private Geburtstagsfeiern sowie Veranstaltungen (bspw. Ziffer 1.4. Vereinsfeste), die einer KVR-Anmeldung bedürfen.

Vor den Gemeinschaftsräumen/-flächen ist durch die verantwortlichen Veranstalter in besonderem Maße für Ruhe zu sorgen (Ziffer 1. der Hausordnung).

2.9. Haftung und Versicherung

Schäden an Gemeinschaftsräumen/-flächen und an vom STWM gestellten Inventar sind umgehend schriftlich bzw. durch eine Online-Schadensmeldung dem Hausmeister mitzuteilen. Bei Schäden, die nicht auf den bestimmungsmäßigen Gebrauch zurückzuführen sind, sind Schadensverursacher und Verursachungsgrund zu benennen. Sollte der Schadensverursacher nicht feststehen, haftet der Veranstalter.

Weiterhin übernimmt der Veranstalter von Vereinsfesten und privaten Feiern die Haftung für Verstöße gegen die bestehende Hausordnung des STWM.



**Studierendewerk
München Oberbayern**

Wohnen

Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter von Vereinsfesten und privaten Feiern und gegebenenfalls weiterer Versicherungen, z. B. einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, wird empfohlen.

2.10. Speisen aus eigener Herstellung und Grillen

Werden selbst zubereitete Speisen angeboten, müssen hierfür die geltenden Regeln zur Herstellung und das in den Umlauf Bringen derselben eingehalten werden. Soll gegrillt werden und gibt es in der Wohnanlage keinen ausgewiesenen Grillplatz, ist zu klären, ob an der geplanten Örtlichkeit ein Grill aufgestellt werden darf. Bitte fragen Sie im Bedarfsfall bei uns an (wohnen@stwm.de oder tutoren@stwm.de).

2.11. Reinigung

Für die Reinigung der Gemeinschaftsräume/-flächen und allen während der Veranstaltung verunreinigten Bereiche (Treppenhaus, Tiefgaragen, Außenbereiche etc.) ist der Veranstalter zuständig. Die Reinigung muss bis spätestens 12:00 Uhr des Folgetages abgeschlossen sein. Sollten nach einer Veranstaltung Verunreinigungen und Hinterlassenschaften, z. B. in Form von Zigarettenstummeln, Flaschen o. Ä., das öffentliche Erscheinungsbild der Wohnanlage negativ beeinflussen, wird das STWM für die Entfernung und Reinigung einen Dienstleister beauftragen. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

2.12. Schlüsselrückgabe

Nach Beendigung der Veranstaltung und der daraufhin erfolgten Reinigung ist der Schlüssel spätestens am nächsten Tag vom Veranstalter an die dafür zuständige Person des STWM bzw. den Tutoren oder - falls vorhanden - Vereinsverantwortlichen zurückzugeben.

3. Sonstiges

Bei unvorhersehbaren Ereignissen, z. B. einer Pandemie oder ähnlichen Umständen, welche die Allgemeinheit betreffen, tritt diese Richtlinie automatisch außer Kraft. Es gelten dann jeweils die Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums oder Regelungen, die das STWM aufgrund der besonderen Situation erlässt. Gemeinschaftsräume können ggf. geschlossen werden.

Anderweitige, mit den Vereinen einzelner Wohnanlagen getroffene Vereinbarungen, können gegebenenfalls ergänzend zu dieser Richtlinie hinzugezogen werden.

Zur einfacheren Lesbarkeit des Textes wurde für alle Geschlechter (m/w/d) die männliche Form verwendet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.10.2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 04.05.2023.

Studierendewerk München Oberbayern

gez. Alexander Uehlein
Abteilungsleitung Wohnen